

*Gesellschaft für intelligente Energie-
und Ressourcennutzung e. V.*
(iER e. V.)

VEREINSSATZUNG

Stand: 26. Februar 2016

§ 1

1. Der Verein „Gesellschaft für intelligente Energie- und Ressourcennutzung e. V.“ mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Berufsbildung in Form von Vortragsveranstaltungen und Seminaren, innerhalb derer ein Erfahrungsaustausch auf wissenschaftlicher Basis zwischen Mitgliedern der energiewirtschaftlichen Praxis und Mitgliedern des Instituts für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER) der Universität Stuttgart stattfinden soll.

§ 2

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Universität Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für das Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER) zu verwenden hat.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 6

1. Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können die aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter als auch die ehemaligen Studenten des Instituts für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER) der Universität Stuttgart erwerben.
3. Andere, natürliche oder juristische Personen können ebenfalls eine ordentliche Mitgliedschaft erwerben, soweit ihre Mitgliedschaft der Zielsetzung des Vereins

dienlich ist. Diese Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder nach § 6 Absatz 2.

4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 2 und Absatz 3 kann der Vorstand alleine entscheiden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
5. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Jahresschluss schriftlich mit dreimonatiger Frist an die Geschäftsstelle des Vereins aufkündigen.
6. Mitglieder können wegen Schädigung der Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das persönliche Verhalten des Mitgliedes mit dem Zweck des Vereins nicht in Einklang steht. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Vermögen.

§ 7

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Sie können beim Vorstand oder bei der Mitgliederversammlung Anträge stellen oder haben Stimmrecht bei Wahlen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern.

§ 8

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Geschäftsführung,
 - d) das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sowie die mit der Geschäftsführung beauftragte Person üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in Stuttgart, und zwar nach Möglichkeit bis zum 31. Oktober eines jeden Geschäftsjahres, abgehalten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

- c) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - e) die Entscheidung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
 - f) die Entscheidung über Berufungen nach § 6 Absatz 4 und Absatz 6, Satz 3.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands, Mitglieder, die sich im Sinne des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden des Vereins ernennen.
 4. Über die Mitgliederversammlung hat der Geschäftsführer eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden oder einem Vertreter sowie von ihm zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat zu erhalten:
 - a) der Tag und der Ort der Versammlung,
 - b) die Tagesordnung,
 - c) alle Beschlüsse und Entscheidungen über eingebrachte Anträge oder eine Mitteilung, auf welche Weise Anträge erledigt worden sind.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes, wenn die Vereinsinteressen es erfordern,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe.
 6. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Er soll die Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einladen. Dies ist auch per E-Mail möglich.
 7. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich zugeleitet werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Versammlung bekanntzugeben. Über Anträge, die den Mitgliedern nicht termingerecht bekanntgegeben sind, kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder in der Versammlung vertreten sind und von den erschienenen ordentlichen Mitgliedern drei Viertel die Dringlichkeit bejahen.
 8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet die Stichwahl.
 10. Die Wahlen sind geheim, wenn nicht einstimmig die Wahl in anderer Weise beschlossen wird. Bei den übrigen Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende über

die Art der Durchführung, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

§ 10

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern und
 - c) dem Schatzmeister.

Der Leiter des Instituts für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung der Universität (IER) ist kraft seines Amtes einer der Stellvertreter.

2. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister sind gemeinsam Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird nach außen durch zwei seiner Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes wird von Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres ausgeübt. Die Amtszeit des in der Gründerversammlung bestellten Vorstandes endet nach Ablauf des dritten vollständigen Geschäftsjahres seit der Gründerversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahldauer aus, so wird für den Rest der Wahldauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen.

3. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, für die an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, kann er selbst entscheiden. Die Mitglieder sind in diesem Falle in angemessener Frist zu unterrichten.
4. Der Vorsitzende ruft nach Bedarf den Vorstand ein. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss er eine Sitzung einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied dieser Art der Abstimmung widerspricht.

§ 11

1. Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Fragen des Vereins. Es unterstützt bei der Kommunikation der Ergebnisse der Gesellschaft für intelligente Energie- und Ressourcennutzung e. V. in die Öffentlichkeit.

2. Das Kuratorium besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft kommen.
3. Das Kuratorium wird auf Vorschlag des Vorstands für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Das Kuratorium tagt jährlich mindestens einmal. Es erfolgt eine schriftliche Einladung durch den Vorstand.

§ 12

1. Die Geschäftsstelle des Vereins ist per Adresse („c/o“) über das Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER) der Universität Stuttgart zu erreichen.
2. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Leiter des Instituts an ein Mitglied des Vereins übertragen.
3. Der/die Geschäftsführer/in wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er nimmt mit beratender Stimme teil.
4. Der Geschäftsführer ist im Auftrag des Vorstandes zu allen Geschäften befugt, die der Geschäftskreis des Vereins laufend mit sich bringt, jedoch bedürfen Geschäfte, die über EUR 1.000,- hinausgehen, der Zustimmung des Vorstands.

§ 13

1. Zur Deckung der Kosten, die dem Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen, wird von den ordentlichen Mitgliedern ein Beitrag erhoben.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt auf Vorschlag des Vorstands die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 9,2 c).